



Gemeinde Wattenbek

Planvorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: **05.07. – 13.08.2021**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.07.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	08.07.2021
Kreis Rendsburg-Eckernförde	12.08.2021
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	08.07.2021
Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein	30.07.2021
Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes S.-H. - Abteilung IV 622 Landesplanungsbehörde	26.08.2021

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Abfallwirtschaft Rendsburg Eckernförde GmbH	26.07.2021
Dataport AöR	19.07.2021
Handwerkskammer Flensburg	06.07.2021
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	14.07.2021
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	03.08.2021

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
BUND - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Freiwillige Feuerwehr Wattenbek
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)
Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S.-H.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abteilung VII 4 - Verkehr und Straßenbau
NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein Netz
Versorgungsbetriebe Bordesholm
Amt Bordesholm
Amt Bokhorst-Wankendorf
Stadt Neumünster

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 05.07.2021
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme.
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.	Kenntnisnahme.
Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem	Der Nebenstehende Hinweis wird in die Begründung mitaufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>3 Abfallwirtschaft Rendsburg Eckernförde GmbH Stellungnahme vom 26.07.2021</p>	
<p>Da mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>6 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 08.07.2021</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass im Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.</p> <p>Um Beschädigungen zu vermeiden, haben wir als Anlage den entsprechenden Bestandsplan für weitere Planungen beigefügt.</p> <p>Wir bitten darum, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbaufirmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.</p> <p>Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbaufirmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden.</p> <p>Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bereich, in dem das Telekommunikationskabel verläuft, ist das nach heutigen Planungsstand (03.042023) maßgebliche Bau-fenster für die Erweiterung der Seniorenwohnanlage. Im Rahmen der Bau-tätigkeiten muss das Kabel verlegt werden. Eine entsprechende Abstimmung mit der Telekom muss rechtzeitig erfolgen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Bauausführung wird eine aktuelle Leitungsauskunft durch die Bauherren oder einen Beauftragten eingeholt und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405</p> <p>angefordert werden.</p> <p>Sollten Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern. Ggf. erforderliche Änderungen/Umliegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird entsprochen.</p>
<p>7 Dataport AöR Stellungnahme vom 19.07.2021</p>	
<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) Stellungnahme vom 12.08.2021</p>	
<p>die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>10 Handwerkskammer Flensburg Stellungnahme vom 06.07.2021</p>	
<p>wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11 Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 14.07.2021</p>	
<p>Wir haben bezüglich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12 Kreis Rendsburg-Eckernförde Stellungnahme vom 12.08.2021</p>	
<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 07.07.2021, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale oder archäologische Interessengebiete betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD: jeweils 01.02.2021). Denkmalpflegerische Bedenken bestehen folglich nicht.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Im Zuge der o. g. Bauleitplanung ist die Erweiterung der Seniorenwohnanlage in östliche Richtung beabsichtigt. Der Planung würden mehrere markante Laubbäume zum Opfer fallen. Leider ist der Umfang des Eingriffs sehr vage gefasst und wird weder durch Darstellung aktueller Luftbilder noch durch Fotos konkretisiert.</p> <p>Angeblich würden fünf Laubbäume (eine Stieleiche mit 50 cm Stammdurchmesser, ein Obstbaum mit 25 cm Stammdurchmesser und drei Vogelbeeren Stammdurchmesser 3 x 20 cm und 60 cm) beseitigt werden, wobei es sich aufgrund der genannten Stammdurchmesser bereits um sechs Bäume handeln müsste. Gleichfalls wären zwei Buchen im Bereich des Vorplatzes zu beseitigen, um die Auflistung zu ergänzen wäre.</p> <p>Insofern wurde die naturschutzfachliche Stellungnahme um Fotos ergänzt, die im April 2020 angefertigt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleiche im östlichen Teil des Änderungsbereichs, die gem. der 2. Änderung B-Plan zu erhalten ist • Alter Knick an der Schulstraße als ergänzender Bestandteil der. 3. Änderung des B-Plans • Öffentlicher Grünstreifen zwischen Fuß- und Radweg als Bestandteil des alten Knicksystems (Blick von Norden) • Fußweg mit dem östlich angrenzenden öffentlichen Grünstreifen als Bestandteil des alten Knicksystems (Blick von Süden) • Darüber hinaus stocken zwei markante Laubbäume (Spitzahorn) im Bereich des öffentlichen Grünstreifens zwischen dem bestehenden Fuß- und Radweg als Bestandteil des alten Knicksystem. Um diesen Bereich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergänzt und markiert nun dessen östliche Grenze (s. auch nachfolgendes Luftbild). • Detailansicht des Spitzahorn im Süden • Detailansicht des Spitzahorn im Norden <p>Gem. der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 17.01.2017 handelt es sich bei Laubbäumen ehemaliger/bestehender Knicks mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm um ortsbildprägende und landschaftsbestimmende Einzelbäume, die dem besonderen Schutz nach § 21 Abs. 4 Nr. 3 LNatSchG unterliegen. Daher sind die getroffenen Angaben zu verifizieren</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird ein Fachgutachter damit beauftragt eine Bewertung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes vorzunehmen. Die Ergebnisse werden in die Begründung übernommen und die daraus resultierenden möglichen Maßnahmen im Bereich der Grünordnung festgesetzt. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Plandokumente eingestellt und können dann für die weitere Bewertung zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>und zu ergänzen, um so die korrekten Stammumfänge der betroffenen Laubbäume zu erhalten.</p> <p>Zudem ist die Stieleiche in der Plandarstellung explizit als markanter Baum gesondert ausgewiesen und daher zu erhalten. Seine Beseitigung wäre durch adäquate Laubbaumneuanpflanzung zu ersetzen, die in Art und Umfang sowohl in der Plandarstellung als auch den textlichen Festsetzungen zu präzisieren sind.</p> <p>Neben der Wohlfahrts- und Klimaschutzfunktion, die von dem innerörtlichen alten Laubbaumbestand ausgeht, besitzen gerade alte Bäume zudem eine wichtige Funktion als prägendes Element in der Erinnerung älterer Menschen an die Jugend und sollten daher gerade hier im Umfeld der Seniorenwohnanlage nicht nur erhalten, sondern durch freiwillige Anpflanzungen ergänzt werden. Insofern werden die Aussagen zu Pkt. 9.1 „Landschaftspflege“ der Begründung aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nicht geteilt und sollten entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Zum dauerhaften Schutz dieser erhaltenswürdigen Bäume sind die seit Jahrzehnten bewährten Normen (u. a. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) anzuwenden. D. h., der Wurzelbereich der Bäume, der den Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m ausmacht, ist von jedweden Eingriffen (Bodenauftragungen, -abgrabungen, Verdichtungen oder Versiegelungen) freizuhalten.</p> <p>Gleichfalls ist nicht eindeutig ersichtlich, wie mit dem öffentlichen Grünstreifen umgegangen wird, der den Plangeltungsbereich östlich begrenzt. Hier werden präzisierende Angaben erbeten.</p> <p>Die Aussage zu Pkt. 9.2 Artenschutz, B) „Säugetieren“ der Begründung zu den Fledermäusen muss als Behauptung bewertet werden, die sich nicht mit den umfangreichen Erfahrungen/Kartierungsergebnissen der unteren Naturschutzbehörde im Siedlungsraum decken. Selbst kleinere Höhlungen, z. B. Bereiche von Druckwieseln stellen mitunter Rückzugsorte und Ruhestätten gerade für kleinere Fledermausarten (Pipistrellus- Arten) dar.</p> <p>Insofern ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Bestandskartierung geboten.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</u> Auflage: Der betroffene Bereich befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Bordesholm. Die Wasserschutzgebietsverordnung Bordesholm vom 21.12.1990 ist einzuhalten.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kennntnisnahme. Der nebenstehende Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.</p>

	Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
	<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u> <u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.</p> <p>Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskraftenerlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Um die bodenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sollten in Kapitel 14 „Hinweise“ folgende aufgenommen werden:</p> <p><u>Bodenschutz</u> Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird eine entsprechende Bewertung gem. des A-RW 1 Erlass durch einen Fachgutachter beauftragt. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Plandokumente eingestellt und die notwendigen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der nebenstehende Hinweis wird in die Plandokumente aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 08.07.2021	
	aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Planung. Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Schallimmissionen ist eine Schallprognose vorzulegen.	Kenntnisnahme. Es wird eine Schallprognose in Auftrag gegeben und die Ergebnisse zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.
17	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 03.08.2021	
	aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Kenntnisnahme.
18	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 30.07.2021	
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten besteht aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>
<p>20 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes S.-H. - Abteilung IV 622 Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 26.08.2021</p>	
<p>Mit Schreiben vom 05.07.2021 informieren Sie über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung der bestehenden Seniorenanlage „Dahlienhof“. Um auf eine gestiegene Nachfrage reagieren zu können, soll die entsprechende Erweiterung vorgenommen werden. Der Plangeltungsbereich beträgt ca. 0,4 ha und befindet sich westlich des Schulweges und nördlich des Dahlienweges. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Wohnbaufläche dar und soll im Wege der Berichtigung in ein Sondergebiet, das dem Seniorenwohnen dient, berichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Wattenbek verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im Ordnungsraum Kiel. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Unterzentrums Bordesholm.</p> <p>Nach Ziffer 5.5 Abs. 4 der LEP-Fortschreibung 2020 sollen in allen Teilräumen die Altenhilfe und Altenpflege an die deutlich steigende Zahl älterer</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist richtig dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>und teilweise auch pflegebedürftiger Menschen angepasst werden. Die Versorgungsstruktur soll entsprechend den zukünftigen Anforderungen ausgebaut und sektorenübergreifend weiterentwickelt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Im Bebauungsplan soll ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen und Seniorenpflege festgesetzt werden. Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei der geplanten Nutzung um „Wohnen“. Grundsätzlich wird planungsrechtlich nicht unterschieden, wer im Gebiet wohnt. Als sonstige Sondergebiete sind (nur) solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. (§11 Abs.1 Baunutzungsverordnung/ BauNVO). Das ist hier vorliegend nicht der Fall. Die geplante Nutzung kann sowohl in einem Reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO) als auch in einem Allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) untergebracht werden, ohne dass das Gebiet damit für vielfältige weitere Nutzungen zu öffnen.</p> <p>Wird im Bebauungsplan WA oder WR festgesetzt, kann die Berichtigung des Flächennutzungsplans entfallen.</p> <p>2. Kann entgegen Nr. 1 die Erforderlichkeit eines Sondergebietes städtebaulich begründet werden, weise ich für die Berichtigung des Flächennutzungsplans auf Folgendes hin: Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Der Begründung des Bebauungsplans sollte ein Abdruck</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ihm gefolgt. Die Art der Nutzung wird mit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund der oben genannten Änderung entfällt die Berichtigung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>

Teil II

Private Stellungnahmen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 26.08.2021 durchgeführt. Die dort vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.

Stand: **03.04.2023**